



Groß Wittensee, den 17.02.2025

Az: 504.71 / 312 / 477565

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Ratten in Teilen der Gemeinde Sehestedt

Aufgrund von erheblichen Rattenbefall und als dringende Maßnahme zur Verhinderung von Vermehrung und Verbreitung von Ratten werden für einen Teil der Gemeinde Sehestedt auf Grundlage des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz i.V.m § 55 Abs. 1 und Abs. 3 und § 106 Abs. 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) sowie § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2024, alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt vom **03.03.2025 bis zum 01.04.2025**.

Am Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung, dem 03.03.2025, **muss bis spätestens 10.00 Uhr**, die Auslegung der Bekämpfungsmittel beendet sein.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für den in der beigefügten Karte kenntlich gemachten Teil der Gemeindegebietes von Sehestedt (nördliche Seite vom Kanal). Diese Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Verpflichtete

Zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen sind alle Eigentümer*innen von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen) verpflichtet. Daneben sind diejenigen zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen verpflichtet, welche die tatsächliche Gewalt über die zuvor genannten Grundstücke ausüben (Mieter*innen, Pächter*innen, Betriebs- oder Unternehmensinhaber*innen, etc.)

4. Maßnahmen

Es wird für die genannte Geltungsdauer (Ziffer 1) und im genannten Geltungsbereich (Ziffer 2) gegenüber den Verpflichteten (Ziffer 3) eine allgemeine Rattenbekämpfung angeordnet.

Den Verpflichteten bleibt freigestellt, sich eines gewerblichen Schädlingsbekämpfers zu bedienen. Die Kosten für die Rattenbekämpfungsmaßnahmen trägt der Verpflichtete.

Es dürfen nur Bekämpfungsmittel ausgelegt werden, die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin geprüft sind.

Beim Kauf der Bekämpfungsmittel ist darauf zu achten, dass von dem Verkäufer Lieferscheine (Kassenbeleg) ausgestellt werden, auf denen das Datum der Abgabe, die Art und die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sein müssen. Die zur Rattenbekämpfung Verpflichteten haben diese Lieferscheine den Kontrollkräften auf Verlangen vorzulegen.

Die Bekämpfungsmittel müssen am 03.03.2025 bis spätestens 10.00 Uhr ausgelegt sein und sind während der Bekämpfungsaktion bei Bedarf zu ergänzen und zu erneuern.

Die Auslegung des Bekämpfungsmittels ist so vorzunehmen, dass insbesondere Kinder und auch Haustiere nicht gefährdet werden.

Auf die ausgelegten Bekämpfungsmittel ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Innerhalb der Bekämpfungsaktion und insbesondere nach deren Abschluss ist nach toten Ratten zu suchen, die unverzüglich so zu beseitigen sind, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Tote Ratten können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen. Ebenso dürfen tote Ratten über die Restmülltonne (nicht Biomülltonne!) entsorgt werden

Nach Abschluss der Bekämpfungsaktion sind Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen. Die ausgelegten Bekämpfungsmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Bekämpfungsaktion so zu entfernen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

5. Androhung von Zwangsmittel

Für den Fall, dass eine unter Ziffer 3 verpflichtete Person den Anordnungen (Maßnahmen) nach Ziffer 4 zur Bekämpfung von Ratten nicht oder nicht vollständig nachkommt, drohe ich hiermit die Ersatzvornahme auf Kosten des/der Verpflichteten durch eine Fachkraft für Schädlingsbekämpfung unter Aufsicht einer / eines Mitarbeitenden des Amtes Hüttener Berge an.

Die Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme auf einem Grundstück werden vorläufig mit etwa 500,00 € veranschlagt.

Begründungen

zu Ziffer 1: Geltungsdauer

Der Zeitraum von 4 Wochen ist erforderlich aufgrund des erheblichen Rattenbefalls und die Wirkungsweise von Bekämpfungsmaßnahmen. Eine davon ist das Auslegen von Giftködern in Boxen. Diese wirken nicht sofort nach dem Verzehr, sondern es dauert eine Weile bis das Gift seine Wirkung zeigt. Aus diesem Grund muss es über einen längeren Zeitraum ausgelegt und zugänglich gemacht werden.

zu Ziffer 2: Geltungsbereich

Ratten können in einem Umkreis bis zu 500 m um ihr Nest aktiv sein. In dicht bebauten Gebieten kann dieser Radius geringer sein, da die Tiere in kurzer Distanz Nahrung und Unterschlupf finden können. Obwohl Rattenbefall von vielen Faktoren, wie unter anderem der Lage des Grundstückes, abhängen kann, die nicht von den Eigentümern beeinflusst werden können, kann ein Rattenbefall sich dennoch stigmatisierend auf die Eigentümer*innen der betroffenen Grundstücke auswirken. Würde eine Bekämpfung im Umkreis von 500m um die befallenen Grundstücke durchgeführt werden, könnte auf die anzeigenden Grundstücke zurückgeschlossen werden und die Eigentümer und Bewohner könnten einer möglichen Stigmatisierung ausgesetzt sein. Da aber gerade auch in fast allen Straßen der „Nordseite“ ein Rattenbefall gemeldet bzw. festgestellt wurde, wurde das Bekämpfungsgebiet insbesondere anhand des möglichen Aktivitätsradius der Ratten und sogleich auch anhand deutlich zu identifizierender geographischer Grenzen festgesetzt. Auf der anderen Seite des Kanals (Südseite) wurde kein Befall gemeldet. Auf die §§ 2 und 3 der Kreisverordnung (Anzeige von Befall und Einzelbekämpfung) wird hingewiesen.

zu Ziffer 3. Verpflichtete

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind alle Eigentümerinnen oder Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie Abwasseranlagen zur Rattenbekämpfung verpflichtet. Gemäß §1 Abs. 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg- Eckernförde sind neben den Eigentümerinnen und Eigentümern diejenigen zur Rattenbekämpfung verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Die angeordneten Maßnahmen dienen der Rattenbekämpfung, daher sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet.

Zu Ziffer 4. Maßnahmen

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg Eckernförde kann bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil einer Gemeinde die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde der Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge.

Im letzten Quartal des Jahres 2024 gab es allein aus dem Bekämpfungsbereich bereits 5 Anzeigen bzw. Meldungen über Rattensichtungen und Rattenbefall. Es waren die Straßen Arft Kamp, Kanalblick, Hauptstraße und Kirchenweg betroffen. Bereits in 2023 gab es auch vermehrt Rattensichtungen im Bereich Arft Kamp und Kanalblick. Es wurden Ratten bei der Futtersuche und bei der Futteraufnahme am helligen Tag beobachtet. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass bereits bei einigen aufgestellten Köderboxen ein massiver Verbrauch von Ködern vorlag, was auf eine große Rattenpopulation hindeutet. Da es hier offensichtlich zu einem Rattenbefall kam, der von den Grundstückseigentümer*Innen und -besitzer*Innen allein nicht mehr zu bewältigen ist, liegt zusammen mit der für die Größe des Gebietes verhältnismäßig hohen Zahl an befallenen Grundstücken ein erheblicher Rattenbefall vor, der einer koordinierten Bekämpfung bedarf. Daher ist es in diesem Fall geboten, die allgemeine Bekämpfung des Rattenbefalls anzuordnen.

Gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg Eckernförde hat die zuständige Behörde die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden. Erforderlich sind jene Maßnahmen, welche zur Bekämpfung eines Rattenbefalls geeignet sind und dabei die geringstmögliche Einschränkung für die Betroffenen darstellen.

Aus diesem Grund bleibt es Ihnen auch überlassen welche Rattenbekämpfungsmaßnahmen sie durchführen. Sie dürfen gemäß § 5 der Kreisverordnung zur Bekämpfung von Ratten nur Mittel und Verfahren verwenden, die zugelassen sind. Es gibt Geräte und Mittel, die zum Teil nur durch Inhaber*innen eines entsprechenden Sachkunde Nachweises eingesetzt und angewendet werden dürfen. Bei dem Einsatz von Bekämpfungsmitteln sind Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten einzuhalten. Die Ratten und Giftköder sind entsprechend der Vorschriften nach § 7 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten zu beseitigen. Ebenso hat eine Nachbekämpfung gem. § 8 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg Eckernförde zu erfolgen.

Deshalb bleibt es Ihnen auch überlassen, ob sie zugelassene Mittel aus dem Fachhandel selber sachgemäß ausbringen und verwenden, oder sich einen Schädlingsbekämpfer bedienen. Es dürfen durch die Rattenbekämpfung keine Menschen und Tiere gefährdet werden.

„Altes“ Rattengift dürfen Sie seit 2018 nicht mehr ausbringen. Seit dem 01.03.2018 müssen alle Mittel, die mehr als 30 mg/kg (entspricht 0,003%) der Wirkstoffe Chlorphacinon, Coumatetralyl, Warfarin, Difethialon, Flocoumafen, Brodifacoum, Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, aufgrund ihrer fruchtschädigenden Wirkung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 für Gesundheitsgefahr, dem Signalwort Gefahr und dem Gefahrenhinweis H360D (Kann das Kind im Mutterleib schädigen.) gekennzeichnet sein und dürfen nicht mehr an Privatpersonen abgegeben werden.

Ratten können Krankheitserreger bei sich tragen, z.B. Salmonellen, Leptospiren (u.a. Auslöser der Weil-Krankheit), Hantaviren, Yersiniapestis (Auslöser der Pest), und diese verbreiten.

Zu Ziffer 5 Androhung von Zwangsmittel

Gem. § 228 Abs. 1 LVwG werden Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sind, im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt (Vollzug). Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Abs. 2 LVwG, welcher darauf abzielt, den unter Ziffer 3 bestimmten Personenkreis (Verpflichtete) zur Rattenbekämpfung (Maßnahmen zu Ziffer 4.) zu verpflichten. Somit ist diese Verfügung auf die Vornahme einer Handlung gerichtet und wird im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

Vollzugsbehörde ist gem. § 231 LVwG, die Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat. Daher ist die Amtsdirektorin des Amtes Hüttener Berge Vollzugsbehörde dieser Verfügung.

Als Zwangsmittel sind gem. § 235 LVwG das Zwangsgeld (§237 LVwG), die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) und der unmittelbare Zwang (§ 239 LVwG) zulässig.

Die Auswahl des eingesetzten Zwangsmittels unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zwar ist der Einsatz eines Zwangsgeldes gem. § 237 Abs. 1 Nr. 1 LVwG dann zulässig, wenn Verpflichtete angehalten werden sollen, eine Handlung vorzunehmen.

Allerdings bewirkt ein Zwangsgeld allein keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahme. In diesem Fall ist es notwendig, dass die Bekämpfung in einem relativ engen Zeitfenster (4 Wochen) durchgeführt wird. Unterbleibt die Bekämpfung auf einem einzelnen Grundstück in diesem Zeitraum, ist der Erfolg der Bekämpfung im gesamten Gebiet gefährdet. Ein Zwangsgeld kann unabhängig von dessen Höhe lediglich Druck auf die Verpflichteten ausüben um eine unterlassene Rattenbekämpfung im Vorwege zu vermeiden. Es bietet aber keine Möglichkeit im Fall eines Unterlassens der angeordneten Maßnahmen, diese noch im notwendigen Zeitfenster umzusetzen. Daher ist der Einsatz eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel in diesem Fall untunlich.

Wird eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde gem. § 238 Abs. 1 LVwG die Handlung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen oder durch eine oder einen Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). Unterlassen die Verpflichteten nach Ziffer 3. also die angeordneten Maßnahmen nach Ziffer 4, ist es der Vollzugsbehörde möglich, die Maßnahmen durch eine von ihr beauftragte Fachkraft durchführen zu lassen und somit im Wege der Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs umzusetzen.

Die Ersatzvornahme ist gleichzeitig die geringste Einschränkung für die Betroffenen, da diesen lediglich die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen haben. Diese setzt sich zusammen aus der Rechnung der geprüften Fachkraft und dem Aufwand der Behördenmitarbeiter.

Der Unmittelbare Zwang nach § 239 darf erst eingesetzt werden, wenn Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nicht zum Erfolg führen oder sie untunlich sind. Das Zwangsgeld wäre untunlich. Die Ersatzvornahme wäre, wie zuvor erläutert, allerdings ein mögliches zielführendes Zwangsmittel. Somit darf der unmittelbare Zwang erst nachrangig angewendet werden.

Es verbleibt somit als verhältnismäßigstes Zwangsmittel der Einsatz der Ersatzvornahme. Die Kosten der Ersatzvornahme sind lediglich in vorläufiger Höhe veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten der Ersatzvornahme können also von dieser vorläufigen Veranschlagung abweichen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt.

Da die zuständige Behörde gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde dazu verpflichtet ist die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden und bereits festgestellt wurde, dass es sich bei Ratten um Gesundheitsschädlinge handelt, bei denen die Gefahr besteht, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, ist die zuständige Behörde als Vollzugsbehörde (der Amtsdirektor des Amt Hüttener Berge) auch dazu verpflichtet die angeordneten erforderlichen Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

Hinweis zum Wegfall der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruches

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 17 Abs. 6 IfSG keine aufschiebende Wirkung

weitere Hinweise

- Die zuvor angeordneten Maßnahmen werden auch auf den Grundstücken der Gemeinde Sehestedt und den vom Amt Hüttener Bergen angemieteten Gebäuden durchgeführt werden.
- Den unter 3. genannten Personen wird geraten, die Eigentümer*Innen der Grundstücke über diese Allgemeinverfügung zu informieren.
- Die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernfördes vom 23.04.2024 findet uneingeschränkt Anwendung bei den Rattenbekämpfungsmaßnahmen in der Gemeinde Sehestedt. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkungs- und Duldungspflichten und für die Einschränkung von Grundrechten bei Kontrollmaßnahmen der Ordnungsbehörde.
- Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung kann gem. § 12 Nr. 2 bis 7 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Ordnungswidrigkeit darstellen und gem. § 73 Abs. 1a nur 24 und Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000, - € geahndet werden.
- Dadurch, dass per Gesetz Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine Aufschiebende Wirkung haben, ist diese Verfügung auch im Falle eines eingelegten Widerspruchs oder einer erhobenen Anfechtungsklage im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckbar.
- Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, bleibt hiervon unberührt
- Bitte denken Sie auch daran, dass Lebensmittel, bzw. Essensreste nicht auf den Kompost gehören.
- Fragen zum Verfahren stellen Sie bitte an

Amt Hüttener Berge
Ordnungsamt
Herr Michaelis
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
Tel.: 049569949-312
E-Mail: michaelis@amt-huettener-berge.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach info@amthb.de-mail.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

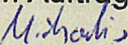
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

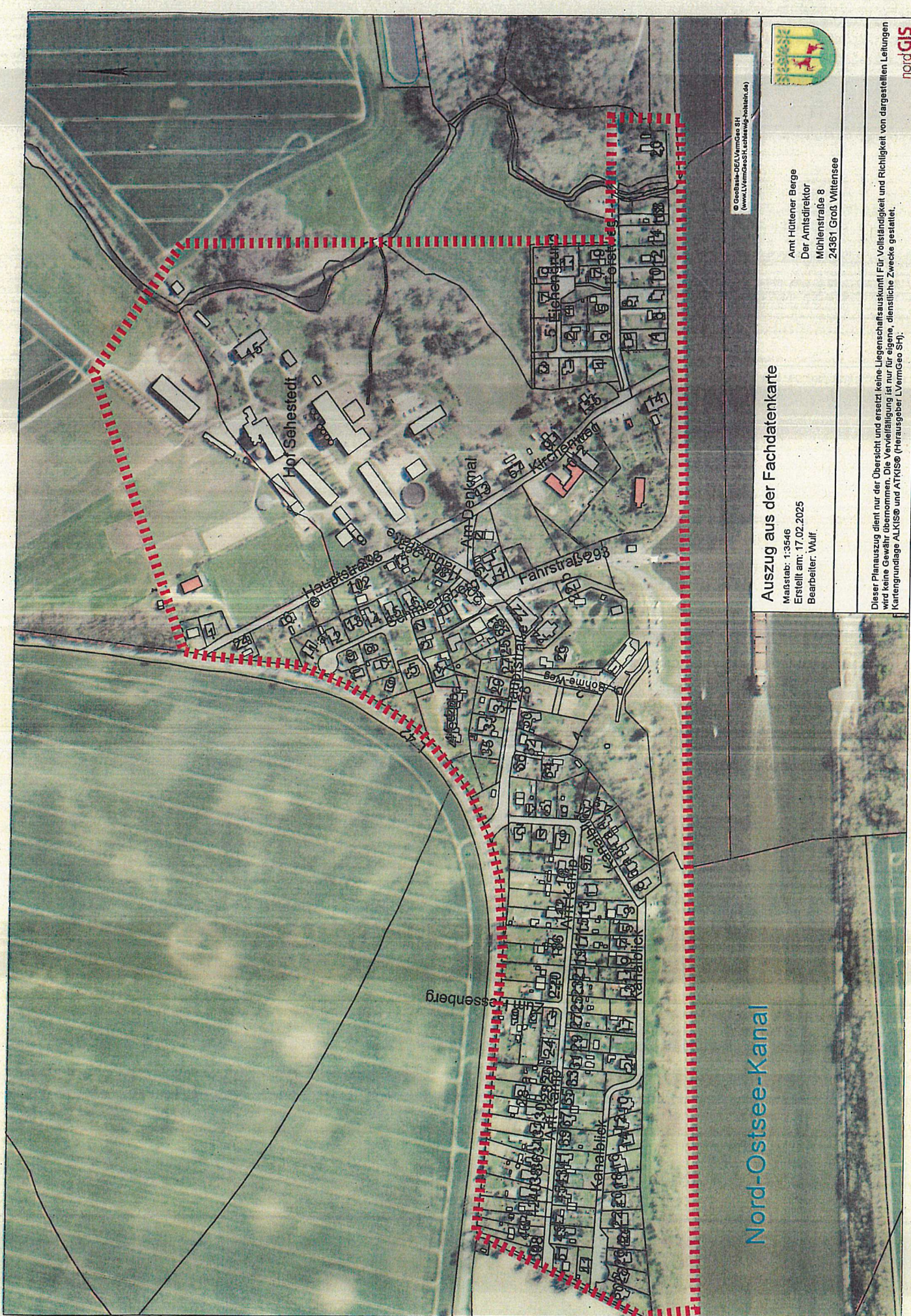
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Widerspruch und Klage entfalten keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die angeordneten Maßnahmen auch im Fall eines durch Sie eingelegten Widerspruchs durchgeführt werden müssen.


Das Verwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung ganz oder teilweise wieder herstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Der Antrag auf ganze oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten.

Im Auftrag

Lars Michaelis



© Geobase 2017 VermSee SH
(www.livvmschichtatlas.org/vbshsh.de)



Auszug aus der Fachdatenkarte
Maßstab: 1:3546
Erstellt am: 17.02.2025
Bearbeiter: Wulf

Amt Hattener Berge
Der Amtsdirektor
Mühlensstraße 8
24381 Groß Wittensee

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Verwirklichung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
Kartengrundlage ALK/ISE und ATK/ISE (Herausgeber LVermSee SH).